Preußische Gesetzsammlung

Nr. 32.

(Nr. 10834.) Zusatzvertrag zu den zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe am 20. Oktober 1872 und am 27. April 1874 abgeschlossenen Verträgen über die Bearbeitung von Auseinandersetzungsgeschäften im Fürstentume Schaumburg-Lippe durch Königlich Preußische Auseinandersetzungsbehörden. Vom 23./25. Mai 1907.

Nachdem es wünschenswert erschienen ist, in den über die Bearbeitung von Auseinandersetzungsgeschäften im Fürstentume Schaumburg-Lippe durch Königlich Preußische Auseinandersetzungsbehörden zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe am 20. Oktober 1872 und am 27. April 1874 abgeschlossenen Verträgen in Ansehung der Zuständigkeit der Behörden einige Änderungen vorzunehmen, haben die zur Vereinbarung der dieserhalb erforderlichen Bestimmungen bestellten Kommissare, nämlich

für Preußen:

der Geheime Oberregierungsrat Julius Peltzer und
der Wirkliche Legationsrat Dr. Paul Eckardt

und

für Schaumburg-Lippe:

der Staatsrat Gotthard von Campe,

folgenden Zusatzvertrag abgeschlossen:

Artikel 1.

Das im Artikel 1 des Vertrags vom 20. Oktober 1872 erwähnte Revisionskollegium für Landeskultursachen in Berlin führt seit dem 1. April 1880 auf

Ausgegeben zu Berlin den 30. Juli 1907.

Grund von § 2 Abs. 3 des preußischen Gesetzes, betreffend das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten, vom 18. Februar 1880 den Namen: „Oberlandeskulturgericht".

An die Stelle des im Artikel 1 Abs. 2 des Vertrags vom 27. April 1874 erwähnten Obertribunals ist auf Grund von § 1 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Übertragung schaumburg-lippischer Rechtssachen auf das Reichsgericht, vom 26. September 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 296) das Reichsgericht getreten.

Artikel 2.

Die Königlich Preußische Regierung soll befugt sein, die im Artikel 1 des Vertrags vom 20. Oktober 1872 und im Artikel 1 Abs. 1 des Vertrags vom 27. April 1874 bezeichneten Geschäfte sowohl insgesamt als auch einzeln der Königlichen Generalkommission in Münster oder denjenigen Behörden, die etwa später mit deren Dienstobliegenheiten für den Kreis Minden betraut werden sollten, an Stelle der diese Geschäfte zur Zeit wahrnehmenden Königlichen Generalkommission in Cassel zu übertragen. Dies soll für die bereits anhängigen wie für die künftig anhängig werdenden Geschäfte gelten.

Artikel 3.

Soweit von der im Artikel 2 vorgesehenen Befugnis Gebrauch gemacht wird, sollen die Bestimmungen der Artikel 2 bis 7 des Vertrags vom 20. Oktober 1872 und der Nummern 1, 5 des dazu gehörigen Schlußprotokolls vom selben Tage entsprechende Anwendung finden mit der Maßgabe, daß richterliche Entscheidungen, die in solchen Fällen von den preußischen Behörden in den aus dem Fürstentume Schaumburg-Lippe erwachsenen Auseinandersetzungssachen zu erlassen sind, unter der nachstehenden Formel ergehen:

> In Gemäßheit der zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Schaumburg-Lippe geschlossenen Staatsverträge vom 20. Oktober 1872, 27. April 1874 und vom 23./25. Mai 1907.

Artikel 4.

Dieser Vertrag soll beiderseits zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt werden. Der Austausch der Ratifikationsurkunden soll in Berlin bewirkt werden.

Zu Urkund dessen haben die Kommissare den gegenwärtigen Vertrag in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

So geschehen

Berlin, den 23. Mai 1907. Bückeburg, den 25. Mai 1907.

(Siegel.) Julius Peltzer. (Siegel.) Gotthard von Campe.
(Siegel.) Paul Eckardt.

(Nr. 10835.) Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe am 23./25. Mai d. J. unterzeichneten Zusatzvertrags zu den zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe abgeschlossenen Verträgen vom 20. Oktober 1872 und vom 27. April 1874 über die Bearbeitung von Auseinandersetzungsgeschäften im Fürstentume Schaumburg-Lippe durch Königlich Preußische Auseinandersetzungsbehörden, sowie den Austausch der Ratifikationsurkunden. Vom 22. Juli 1907.

Der vorstehend abgedruckte, zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe am 23./25. Mai d. J. abgeschlossene Zusatzvertrag zu den Staatsverträgen vom 20. Oktober 1872 und 27. April 1874 ist ratifiziert worden. Die Ratifikationsurkunden sind auf dem Postweg in der Weise ausgetauscht worden, daß die schaumburg-lippische Urkunde am 27. v. M. in Berlin eingegangen und die preußische Urkunde am 17. d. M. von Berlin abgesandt worden ist.

Berlin, den 22. Juli 1907.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
In Vertretung:
von Mühlberg.

(Nr. 10836.) Verordnung wegen Ergänzung des § 8 der Verordnung, betreffend die Einrichtung einer ärztlichen Standesvertretung, vom 25. Mai 1887. Vom 8. Juli 1907.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.,

verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Artikel I.

Der § 8 Abs. 7 der Verordnung, betreffend die Einrichtung einer ärztlichen Standesvertretung, vom 25. Mai 1887 (Gesetzsamml. S. 169) erhält folgenden Zusatz:

Die Wahl kann durch Zuruf erfolgen, wenn von keiner Seite Widerspruch erhoben wird.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt vom Tage der Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bergen, an Bord M. K. „Königsberg“, den 8. Juli 1907.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bülow. v. Bethmann Hollweg. Frhr. v. Rheinbaben.
v. Einem. Delbrück. Beseler. Breitenbach. v. Arnim. Holle.

(Nr. 10837.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Herborn, Nastätten, Rennerod und Rüdesheim. Vom 10. Juli 1907.

Auf Grund des Artikels 15 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetzsamml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Herborn gehörige Gemeinde Breitscheid,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Nastätten gehörige Gemeinde Miehlen,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Rennerod gehörige Gemeinde Westernohe,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Rüdesheim gehörige Gemeinde Geisenheim

am 15. August 1907 beginnen soll.

Berlin, den 10. Juli 1907.

Der Justizminister.
Beseler.

(Nr. 10838.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Düren. Vom 25. Juli 1907.

Auf Grund der §§ 48, 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des rheinischen Rechtes vom 12. April 1888 (Gesetzsamml. S. 52) und des Artikels 5 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetzsamml. S. 519) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Düren gehörige Gemeinde Soller

am 15. August 1907 beginnen soll.

Berlin, den 25. Juli 1907.

Der Justizminister.
Beseler.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung sind an das Königl. Gesetzsammlungsamt in Berlin W. 9 zu richten.